

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Birkenfelde

Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2011 folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

1. Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Birkenfelde können von der Gemeinde Birkenfelde örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
2. Zur Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen überlassen werden:

Sport- und Vereinshaus:	Mehrzweckhalle
Feuerwehrhaus:	Schulungsraum, Küche.

§ 2 Zuständigkeit

1. Zuständig für die Überlassung der Räume und technischen Einrichtungen und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Birkenfelde. Sie wird durch den Bürgermeister vertreten. Bei mehreren Bewerbern entscheidet der Hauptausschuss.
2. Die Zuständigkeit für die Überlassung der Räume im Feuerwehrhaus wird auf den jeweiligen Wehrführer übertragen.
3. Überlasser nach dieser Benutzungsordnung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Räumlichkeiten übertragen wurde.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf grundsätzlich der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde oder der Feuerwehr erhältlich. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen überlassen. Wird der Antrag befürwortet, erlaubt die Gemeinde Birkenfelde die Benutzung der beantragten Räume und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest. Mit der Befürwortung des Antrags und dem Erhalt einer Vereinbarung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benutzungsordnung einschließlich der Anlage Entgelttarif an. In der Vereinbarung sind die Bedingungen wie Zeitpunkt, Übergabe- und Übernahmeprotokoll, Schlüsselübergaben, Entgelte und sonstige Festlegungen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind, enthalten.

2. Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder zieht er aus einem solchen Grund den Antrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist. In jedem Fall sind der Gemeinde bereits entstandene Kosten zu erstatten.
3. Der Antragsteller muss spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung dem Überlasser das Programm der Veranstaltung vorlegen. Der Antragsteller hat eine beabsichtigte Änderung sofort mitzuteilen. Wenn sich nach dem vorgelegten Programm und den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eine wesentliche Abänderung ergibt, kann der Antragsteller den Antrag oder der Überlasser die Vereinbarung zur Überlassung zurückziehen.

§ 4

Benutzungsentgelte

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarif - geregelt.

§ 5

Besondere Bestimmungen

Für die Veranstalter gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrags auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde Birkenfelde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und im Protokoll festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind. Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:
 - a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch die oben genannte Person erfolgen. Eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur an den dafür angebrachten Montageschienen befestigt werden.
 - e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
 - f) Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand an den Überlasser (Gemeinde, Wehrführer) zu übergeben.

2. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle im Sport- und Vereinshaus gelten folgende zusätzliche Sonderbedingungen:
 - a) Der Veranstalter hat während der Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - b) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - c) Die elektrischen Steuerungsanlagen der Heizungs- und Lüftungstechnik dürfen nur vom eingewiesenen Personal der Nutzer bedient werden.
 - d) Die Beschallungsanlage darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Überlasser durch eingewiesenes Personal der Nutzer in Anspruch genommen werden.
 - e) Der Nutzer hat während der Laufzeit der Nutzung dafür zu sorgen, dass keinerlei Arbeiten an den unter Punkt 2 c und 2 d genannten Anlagen von nicht autorisiertem Fachpersonal vorgenommen werden.
 - f) Für Kultur- und Tanzveranstaltungen in der Halle des Sport- und Vereinshauses wird vom Überlasser (Gemeinde Birkenfelde) festgelegt, ob der Hallenschutzbeleg zu verlegen ist.
 - g) In der Mehrzweckhalle des Sport- und Vereinshauses ist es generell verboten, Festzeltgarnituren aufzustellen.
 - h) Jede Art von Werbung in der Halle des Sport- und Vereinshauses und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit die Gemeinde nicht vorher zugestimmt hat.
 - i) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen, Erfrischungen und Tabakwaren bei Veranstaltungen wird grundsätzlich vom Pächter der Gaststätte gesichert. Ausnahmen (Versorgungen mit Getränken und Speisen) durch den Nutzer bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Nutzer, Gaststättenpächter und Gemeinde.

§ 6 *Haftung*

1. Der Veranstalter haftet dem Überlasser für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
2. Der Überlasser haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die vom Überlasser mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
3. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Überlasser keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
4. Der Überlasser ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 7 *Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen*

1. Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
2. Es gilt ein generelles Rauchverbot. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt.
3. Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
4. Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
5. Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
6. Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 *Inkrafttreten*

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Birkenfelde, 30. Mai 2011

Stadler
Bürgermeister

(Siegel)